

Rückbaukosten - Windkraftanlagen

Gesetzlich vorgeschrieben ist eine vollständige Absicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten.

- Realistische Beträge bewegen sich heute zwischen **1,5 und 3 Mio. € pro Anlage**, abhängig von Höhe, Fundamentgröße und zukünftiger Baukostenentwicklung.
- Eine **bloße pauschale Bürgschaft (z. B. 30.000 €/MW)** ist deutlich zu niedrig und würde im Ernstfall nicht reichen.
- Sicherheitshalber sollten Grundstückseigentümer bzw. **Genehmigungsbehörden auf einer Bürgschaft in Millionenhöhe pro Anlage bestehen** – orientiert an realistischen Gutachten und Baupreisindizes.
-

Beispiel für den Windpark Rennsteig mit einer Anlage von 270 m Höhe:

Sicherheitsleistung = 40 % × Fundamentkosten + 5 % × Herstellungskosten

konkretes Rechenbeispiel:

- Fundamentkosten = **3.000.000 €**
- Herstellungskosten = **13.000.000 €**
=> Sicherheitsleistung = $0,40 \times 3.000.000 + 0,05 \times 13.000.000$
 $= 1.200.000 + 650.000 = \text{1.850.000 €}.$

zusätzlich **zwei weitere Szenarien** (konservativ/hoch), damit die Bandbreite klar wird:

- **Konservativ (kleineres Projekt)**
Fundament 2.000.000 €, Herstellung 8.000.000 €
 $\rightarrow 0,40 \times 2.000.000 + 0,05 \times 8.000.000 = 800.000 + 400.000 = \text{1.200.000 €}$
- **Hoch (sehr große WEA / hohe Fundamente)**
Fundament 3.500.000 €, Herstellung 15.000.000 €
 $\rightarrow 0,40 \times 3.500.000 + 0,05 \times 15.000.000 = 1.400.000 + 750.000 = \text{2.150.000 €}$

Diese Ergebnisse zeigen: **typische Sicherheitsleistungen liegen im Bereich von ~1,2–2,2 Mio. € pro Anlage** bei den hier unterstellten Kosten (und können höher sein, wenn Fundament/Herstellung teurer sind).

Muss die Bürgschaft jährlich an einen Preisindex angepasst werden?

Das ist nicht automatisch gesetzlich vorgeschrieben, aber in der Praxis häufig erforderlich oder empfohlen — und sinnvoll.

Erläuterung:

- Die Thüringer Bauordnung selbst verlangt, dass eine Sicherheitsleistung **in Höhe der voraussichtlich anfallenden Kosten** zu stellen ist. Eine starre gesetzliche Vorschrift, die eine jährliche Indexierung zwingend vorschreibt, enthält die Bauordnung nicht in dieser Wortwahl; die konkrete Ausgestaltung (Höhe, Fristigkeit, Indexierung, Reduzierung) wird **im Genehmigungsbescheid** oder durch die nach Landesrecht vorgesehenen Sicherungsmittel festgelegt. [BWE e.V.Landesrecht Thüringen](#)
- Behörden in Thüringen verlangen üblicherweise **unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaften mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage** (damit die Behörde bei Anspruch sofort die Bürgschaft ziehen kann). Viele Genehmigungsbescheide regeln außerdem, wann und in welchem Umfang eine Anpassung oder Reduzierung möglich ist. [landkreis-gotha.desaalekreis.de](#)
- Wegen **Inflation/Baupreisseigerungen** ist es aber **aus Sicht von Behörden und Verpächtern sehr empfehlenswert**, die Bürgschaft entweder
 - an einen Index (z. B. **Baupreisindex** oder **Verbraucherpreisindex**) zu koppeln, **oder**
 - eine regelmäßige **Überprüfung/Neubewertung** (z. B. alle 3–5 Jahre) vertraglich vorzusehen, oder
 - eine Einmalfestlegung mit zusätzlicher «Aufschlag-Reserve» vorzusehen (z. B. Sicherheitszuschlag X %), damit die Bürgschaft nicht real entwertet wird.

Ergänzende Fakten aus dem Genehmigungsbescheid W24

Schmieritz

Im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis vom 24.09.2024 (Az. 21146-2023-127) wird unter Ziffer IV.3.6 ausdrücklich festgelegt:

- Sicherheitsleistung: **180.499,20 € je Windenergieanlage**
- Anzahl der genehmigten Anlagen: **8 WEA (Typ Vestas V172, 7,2 MW, Gesamthöhe 261 m)**
- Gesamtsicherheitsleistung: **1.443.993,60 €**

Die Sicherheitsleistung dient der "Absicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes".

Zugleich regelt der Bescheid:

- Die Sicherheitsleistung ist **unbefristet und selbstschuldnerisch** zu erbringen.
- Eine **Inflationsanpassung alle 5 Jahre** anhand der durchschnittlichen Teuerungsrate der Bauwirtschaft (Ingenieurbau, Tiefbau, Straßenbau) ist vorgesehen.

Gegenüberstellung: Sicherheitsleistung laut Bescheid vs. realistische Rückbaukosten

Den im Bescheid angesetzten **180.499,20 € pro Anlage** stehen nach gängigen Gutachten und Praxiswerten deutlich höhere realistische Rückbaukosten gegenüber:

- Praxiswerte / Gutachten (z. B. Windpark Rennsteig, vergleichbare Anlagenhöhe): **1,5–3,0 Mio. € pro Anlage**
- Konkretes Beispiel aus Gutachten: ca. **1,85 Mio. € pro Anlage**

Rechenvergleich für W24 Schmieritz:

- Erforderlich (realistisch):
 - $1,85 \text{ Mio. €} \times 8 \text{ Anlagen} = \mathbf{14.800.000 €}$
- Tatsächlich abgesichert:
 - **1.443.993,60 €**

→ **Deckungsgrad: ca. 9,8 %** → **Fehlbetrag: ca. 13,36 Mio. €**

Selbst bei einer sehr konservativen Annahme von nur **1,5 Mio. € pro Anlage** ergibt sich ein notwendiger Gesamtbetrag von **12 Mio. €**, womit die bestehende Sicherheitsleistung weiterhin um mehr als **10 Mio. €** zu niedrig angesetzt ist.

Aussagen des Landrates zur Berechnung der Sicherheitsleistung

In der Antwort des Landrates vom 12.12.2025 auf die Anfrage der UBV wird zur Sicherheitsleistung ausgeführt:

- Es gebe **derzeit keine gesetzlichen Vorgaben** für die konkrete Höhe der Sicherheitsleistungen.
- Die Berechnung sei erfolgt auf Grundlage der **angesetzten Rückbaukosten (ohne Gewinn)** zuzüglich einer **Inflationsanpassung**, berechnet anhand der Inflationssteigerung der letzten fünf Jahre.

Eine fachliche Auseinandersetzung mit externen Gutachten, realen Rückbaukosten vergleichbarer Anlagen oder zukünftigen Baukostensteigerungen erfolgt in der Antwort **nicht**.

Bewertung der Erläuterung

Die im Genehmigungsbescheid festgelegte Sicherheitsleistung von **180.499,20 € je Anlage** bestätigt die in der Erläuterung (siehe oberen Teil) dargestellte Problematik:

- Die Sicherheitsleistung liegt **weit unter** realistischen Rückbaukosten.
- Die Behauptung einer vollständigen Absicherung der voraussichtlichen Rückbaukosten ist **faktisch nicht haltbar**.
- **Das finanzielle Risiko eines unvollständigen Rückbaus würde im Ernstfall auf die öffentliche Hand bzw. Grundstückseigentümer verlagert.**

Die Bezugnahme des Landrates auf fehlende gesetzliche Vorgaben entbindet die Genehmigungsbehörde nicht von der Pflicht, eine **realistische, vollumfängliche Absicherung** zu verlangen (§ 35 Abs. 5 BauGB, § 5 Abs. 3 BImSchG, ThürBO).

Fazit

Die Aktenlage (Bescheid + Antworten des Landrates) bestätigt:

- Die angesetzte **Sicherheitsleistung ist deutlich zu niedrig**.
- Der Bescheid bleibt **erheblich hinter** den real zu erwartenden Rückbaukosten zurück.
- Eine **Nachforderung bzw. Neufestsetzung** der Sicherheitsleistung wäre aus Sicht der Gefahrenabwehr, des Haushalts- und Umweltrechts sachgerecht und geboten.

Hinweis:

Genehmigungsbescheid, Anfragen und Antworten des Landrates kann man bei uns auf Nachfrage erhalten.